



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

→ FA Energie und Wohnbau

Ökoförderung

Bearbeiterin: DI Mag. Skalicki
Tel.: (0316) 877-4120
Fax: (0316) 877-3412
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-1026 Bezug:

Graz, am 2015-08-24

**Veröffentlichung einer Ad-hoc-Beihilfe gemäß Artikel 9 Z 1 in Verbindung mit Anhang III
der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Das Land Steiermark → Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz gewährt als Förderungsgeber der Energie Graz GmbH & Co KG Schönaugürtel 65, 8010 Graz als Förderungsnehmerin im Rahmen eines Förderungsvertrages für das Projekt „Energieeffizienz im Fernwärme-Gesamtsystem“ im Zeitraum 28.7.2015 bis 30.11.2017 nachstehende Förderung.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zweck der Durchführung des Projekts ein Förderungsbeitrag in der Höhe von max.

€ 231.000,--

(in Worten: zweihunderteinunddreißigtausend Euro)

g e w ä h r t .

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes für den Planungs- und Errichtungszeitraum von 28.7.2015 bis 30.11.2017 gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung des Projektes „Energieeffizienz im Fernwärme-Gesamtsystem“

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2014, ist die Stadt Graz Teil des „Sanierungsgebietes Großraum Graz“ im Sinne des Immissionsschutzgesetz-Luft. Das Land Steiermark ist durch vielfältige Initiativen bemüht, die Luftgüte in Graz rasch zu verbessern. Insbesondere ist es ein großes Anliegen, die Belastung durch Feinstaub (PM₁₀) zu reduzieren.

Wie zahlreiche Studien gezeigt haben, sind die Hauptverursacher für PM₁₀ der Verkehr, der Hausbrand und die Industrie. Veraltete und ineffiziente Heizungsanlagen sind beim Hausbrand dabei die Hauptverursacher. Die Energie Graz baut ihr Fernwärmenetz sukzessive aus und unterstützt das Land Steiermark in seinen Bemühungen, im Großraum Graz die Luftgüte durch die Umstellung von Heizungsanlagen auf eine Fernwärmeversorgung zu verbessern. Im Interesse des Landes Steiermark sollen diese Bemühungen intensiviert und beschleunigt werden.

Die Energie Graz hat es sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz des gesamten Fernwärmesystems zu erhöhen und damit auch die Versorgungssicherheit langfristig zu unterstützen. Mit dem vorliegenden Projekt wird einerseits die Grundlage für den Endkunden geschaffen, Energie- und Kosteneinsparungen zu ermöglichen und somit die Kundenzufriedenheit zu erhöhen, andererseits wird über die Reduktion von Leistungsspitzen und die optimierte Nutzung der vorhandenen Wärmekapazitäten mit den Schwerpunkten „Abwärmennutzung“ und „Solarthermie“ unter der Einbindung von Speichertechnologie, ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und Ökologisierung im Grazer Fernwärmesystem geleistet.

Das Projekt wurde in der Arbeitsgruppe „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“ unter der Projektleitung des Umweltamtes der Stadt Graz gemeinsam mit den Partnern Energie Steiermark AG, Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und Energie Graz eingehend behandelt und für durchaus umsetzungswürdig befunden.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 21.5.2015, GZ ABR15-OP-FG.10-7/2012-1026, wird nach den vorliegenden Unterlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund € 660.000,00 gerechnet.

b. Gegenstand der Vereinbarung

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Gewährung einer Förderung des in der Beilage näher beschriebenen Projektes „Energieeffizienz im Fernwärme-Gesamtsystem“ der Energie Graz durch das Land Steiermark, vertreten durch die Abteilung 15 „Energie, Wohnbau, Technik“. Die Förderung erfolgt, weil davon ausgegangen werden kann, dass durch die in Folge der Effizienzverbesserung und der damit verbundenen Substitution von Wärmeaufbringung aus Erdgaskesseln eine Verbesserung der Luftgüte in Graz Stadt erzielt werden kann, welche ohne Gewährung der Förderung nicht so kurzfristig realisiert werden könnte.

c. Luftgüteverbesserung – Umweltrelevante Einsparungsziele

Die durch die ermöglichte Effizienzverbesserung im Fernwärme-Gesamtsystem konkret erzielbaren Verbesserungen sind durch ein Gutachten eines Ziviltechnikers und gerichtlich beideten Sachverständigen für Energie- und Umwelttechnik darzulegen. Die Kosten für dieses Gutachten hat die Energie Graz zu tragen.

Die Ziele dieses Projektes sind im Beschluss der Landesregierung vom 21.5.2015, GZ ABR15-OP-FG.10-7/2012-1026, wie folgt definiert:

- Im ersten Schritt werden bei Fernwärme-Großkunden konkrete Optimierungsmaßnahmen gesetzt und die Aktivitäten auch auf mittlere Anlagengrößen, vor allem hinsichtlich jener Anlagen fokussiert, die seit Jahrzehnten in Betrieb sind. Damit soll ein optimales Aufwand-/Nutzenverhältnis erreicht werden.
- Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Reduzierung der Fernwärme-Rücklauftemperatur. Dadurch könnte bei gleichbleibender Vorlauftemperatur eine größere Wärmemenge pro umgewälzter Wassermenge genutzt werden. Dabei ist auch die Installation eines hochmodernen Netzleitsystems vorgesehen.
- Das Zusammenspiel der vorhandenen und vor allem der zukünftigen Wärmeeinspeiser erfordern ein intellegendes Betriebs- und Datenmanagement. Es ist geplant, ein Lastmanagementtool zu implementieren, welches einen ressourcenschonenden Einsatz dezentraler Einspeiser und Wärmespeicher unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Fahrweise von Kraftwerken garantiert.

d. Förderfähige Investitionen und Förderhöhe

Zur Realisierung der gewünschten umweltrelevanten Einsparungen an Luftschadstoffen unterstützt das Land Steiermark die Investitionen der Energie Graz zur Förderung des Projektes „Energieeffizienz im Fernwärme Gesamtsystem“ (vgl. Projektskizze und Emmissionsbericht „Energieeffizienz im Fernwärme-Gesamtsystem“). Die Förderung erfolgt durch eine Zahlung in Form eines bei Erfüllung der vertragsgegenständlichen Bedingungen nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Die Förderung beträgt 35 vH in Bezug auf die Gesamtinvestitionen sowie betragsmäßig höchstens EUR 231.000,-.

Als förderfähige Investitionen gelten dabei Aufwendungen, welche durch die Energie Graz bilanziell aktiviert werden können und umfassen daher von Dritten der Energie Graz in Rechnung gestellte Kosten und notwendige interne Aufwendungen der Energie Graz.

Bei der Gewährung der Förderung ist sicher zu stellen, dass das nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird.

Zum Zeitpunkt der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung bestehende Fördermöglichkeiten von anderen Stellen sind in Anspruch zu nehmen und entsprechende Anträge daher zu stellen, sofern eine tatsächliche Gewährung von Fördermitteln dieser Stellen realistischer Weise erwartet werden kann sowie die Umsetzung des gegenständlichen Fernwärmeausbauprojekts dadurch nicht verzögert würde. Eine Doppelförderung des gegenständlichen Fernwärmeausbauprojektes ist ausgeschlossen und würde eine zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommene Förderung des Projekts durch eine dritte Stelle einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch des Landes Steiermark begründen.

Die Energie Graz hat zum Nachweis der getätigten Investitionen und der dafür beanspruchten Förderungen dem Land Steiermark, Abteilung 15 „Energie, Wohnbau, Technik“, zum jeweils nachstehend festgelegten Zeitpunkt die Fakturen über die Fremdleistungen bzw. im Falle von Eigenleistungen die entsprechenden Buchungsauszüge vorzulegen.

Das Land Steiermark, vertreten durch die Abteilung 15 „Energie, Wohnbau, Technik“, behält sich vor, gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Nachweis der getätigten Investitionen und der dafür beanspruchten Förderungen einzusehen.

e. Leistungserbringung und Abwicklung der Förderung

Zahlungsmodalitäten:

Das Land Steiermark leistet binnen vier Wochen nach erfolgter Anmeldung im Rahmen der VO (EG) 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) eine Zahlung in der Höhe von EUR 161.000,- an die Energie Graz.

Die Energie Graz verpflichtet sich förderfähige Investitionen im Ausmaß von EUR 460.000,- zu tätigen und bis zum 30. Juni 2016 zu belegen, widrigenfalls die vorgenannte Zahlung in Höhe des auf ein Investitionsvolumen von EUR 161.000,- fehlenden Betrages an das Land Steiermark zurückzuzahlen ist. Die Energie Graz kann die Wiederauszahlung dieses Betrages begehren, sobald die Investitionen im vorstehenden Ausmaß dem Land Steiermark nachgewiesen werden.

Das Land Steiermark leistet in den ersten vier Wochen im Jahr 2016 eine Zahlung in der Höhe von EUR 70.000,- an die Energie Graz.

Die Energie Graz verpflichtet sich förderfähige Investitionen im Ausmaß von EUR 200.000,- zu tätigen und bis zum 30. Juni 2017 zu belegen, widrigenfalls die vorgenannte Zahlung in Höhe des auf ein Investitionsvolumen von EUR 70.000,- fehlenden Betrages an das Land Steiermark zurückzuzahlen ist. Die Energie Graz kann die Wiederauszahlung dieses Betrages begehren, sobald die Investitionen im vorstehenden Ausmaß dem Land Steiermark nachgewiesen werden.

Das Erreichen der sich aus den Bestimmungen ergebenden Gesamtinvestitionsvolumina der Energie Graz und der damit verbundenen Aufbereitung der erforderlichen Endabrechnung wird mit 30. November 2017 avisiert.